

Antrag des TVSH-Präsidiums auf Änderung der Wettspielordnung SH

Antrag Moorreger SV wird angenommen

Neue Fassung

Änderung

§ 21 Verlegung von Wettspielen	§ 21 Verlegung von Wettspielen
<p>1. Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von zehn Tagen Heimspiele ohne Rücksprache mit dem Gegner unter Beachtung folgender Einschränkungen einmalig verlegen.</p> <p>Nicht zulässig ist die Verlegung des Wettspiels:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 2er Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe,b) nach dem Abschluss des letzten Spiels der betroffenen Gruppe,c) auf den letzten vom TV S-H benannten Spieltag,d) in die Schleswig-Holsteinischen Schulferienzeiten,e) auf vom TV S-H festgelegte spielfreie Sonn- und Feiertage,f) für Mannschaften der Schleswig-Holstein Liga und der Klasse 2 auf das Wochenende der Verbandsmeisterschaften undg) auf andere als die unter § 14 Ziffer 3 genannten Anfangszeiten bzw. auf Anfangszeiten außerhalb der dort genannten Zeitspannen. <p>2. Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans gilt folgende Regelung:</p>	<p>1. Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb desselben Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.</p> <p>2. Im Übrigen kann der angesetzte Termin eines Wettspiels nur verlegt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Spielverlegung beim Spielleiter bis spätestens eine Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt wird und eine schriftliche Einverständniserklärung (E-Mail reicht aus) beider beteiligten Vereine vorliegt. Die betreffende Spielverlegung erfolgt, sofern der Spielleiter den Antrag positiv bescheidet.</p>

--	--

Begründung:

Bei Annahme des Antrags des Moorreger SV könnte § 21 die oben beschriebene Fassung erhalten. Für eine wirksame Verlegung nach § 21 Ziffer 2 ist danach weiterhin u.a. Voraussetzung, dass der Spielleiter diese genehmigt. Auch wenn in der Neufassung nicht mehr ausdrücklich geregelt ist, dass ein Wettspiel nicht mehr auf einen Termin nach dem Abschluss des letzten Spiels der betroffenen Gruppe verlegt werden darf (siehe insoweit § 21 Ziffer 2 b) Satz 2 alte Fassung), wird der Spielleiter bei entsprechenden Anträgen jetzt prüfen können, ob durch eine derartige Verlegung Wettbewerbsnachteile entstehen können, und, wenn die der Fall ist, den Verlegungsantrag (zu Recht) ablehnen.

Die Neufassung des § 21 hat weiter zur Folge, dass in § 50 Ziffer 2 die Buchstaben e) und f) entsprechend geändert werden müssen. In Buchstabe e) wird das Ordnungsgeld unverändert übernommen und in Buchstabe f) von € 25,00 auf € 50,00 erhöht.